

§ 23
Behindertenbeirat

- (1) Aufgabe des Behindertenbeirates ist es, die Integration von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens im Landkreis Potsdam-Mittelmark zu fördern. Ferner unterstützt der Beirat den/die Beauftragte/n für die Belange behinderter Menschen. Der Behindertenbeirat kann bei Bedarf sachkundige Beratung beziehen.
- (2) Dem Behindertenbeirat gehören zehn Mitglieder an, die vom Kreistag für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages gewählt werden. Die Mitglieder gehören Verbänden, Vereinen oder Initiativen an, in denen sich Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörigen und Helferinnen und Helfer sowie in der Arbeit mit behinderten Menschen engagierte Bürgerinnen und Bürger für die Integration und die volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Kreisgebiet einsetzen.
- (3) Für jedes Mitglied wird ein/e Stellvertreter/in gewählt.

§ 23
Beirat für Menschen mit Behinderung

- (1) Aufgabe des Beirates für Menschen mit Behinderung ist es, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens im Landkreis Potsdam-Mittelmark zu fördern. Ferner unterstützt der Beirat den/die Beauftragte/n für die Belange behinderter Menschen. Der Beirat kann bei Bedarf sachkundige Beratung beziehen.
- (2) Dem Beirat für Menschen mit Behinderung gehören sieben Mitglieder an:
Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages vom Kreistag durch offene Abstimmung benannt:
- a) vier Mitglieder sind Vertreter/innen eines Verbandes, eines Vereins oder einer Interessensgruppe, in denen sich Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörigen, Helfende sowie die Arbeit mit behinderten Menschen engagierte Bürgerinnen und Bürger für die Inklusion und volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Landkreis Potsdam-Mittelmark einsetzen. Der Verband, der Verein oder die Interessensgruppe müssen den Sitz und/ oder einen Tätigkeitsschwerpunkt im Landkreis Potsdam-Mittelmark haben.
- b) drei Mitglieder sind betroffene Personen und verfügen zum Zeitpunkt der Wahl über einen Grad der Behinderung gemäß § 2 SGB IX oder sind zum Zeitpunkt der Bildung des Beirates Elternteil eines minderjährigen Kindes, bei dem eine Behinderung gemäß § 2 SGB IX vorliegt. Die drei Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Landkreis Potsdam-Mittelmark haben. Diese Mitglieder können durch einen Assistenten/ eine Assistentin unterstützt werden.
- (3) Die für die Besetzung des Beirates für Menschen mit Behinderung gem. Abs. 2 Pkt. a) erforderlichen Vertreter/innen werden von den entsendenden Körperschaften (Verband, Verein oder Interessensgruppe) und die erforderlichen Vertreter/innen gem. Abs. 2 Pkt. b) werden durch das Büro für Chancengleichheit, Vielfalt und Senioren vorgeschlagen. Die Vorschlagsliste nach Abs. 2 Pkt. a) und b) wird dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (4) Für den Beirat kann vorgeschlagen werden, wer am Tag der Benennung das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Gewählt sind die vier Personen gemäß Abs. (2) lit. a) und die drei Personen gemäß Abs. (2) lit. b), die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die übrigen Personen sind entsprechend ihrer Stimmenzahl Nachrückende und im Falle der Abwesenheit eines Mitgliedes Stellvertretende innerhalb der jeweiligen Gruppe.
- (6) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Beirat für Menschen mit Behinderung seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neugebildeten Beirates für Menschen mit Behinderung fort.
- (7) Der Beirat für Menschen mit Behinderung beschließt eine Beiratsordnung.